

Pachtvertrag

zwischen

der Ortsgemeinde Berg
vertreten durch den Ortsbürgermeister
wohnhaft
-Verpächter-

und

wohnhaft
-Pächter-

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verpachtung

Der vorstehend bezeichnete Pächter pachtet vom Verpächter folgendes in der Gemarkung gelegenes Grundstück:

Flur	Flurstück	Bezeichnung	verpachtete Fläche	Nutzungsart	Pachtpreis je ha	Pachtpreis

Die verpachtete Fläche ist in der als Anlage beigefügten Karte markiert.

§ 2

Vertragsdauer

1. Das Pachtverhältnis läuft 9 Jahre. Es beginnt am 01.11.2020 und endet am 31.10.2029.

2. Als Pachtjahr wird die Zeit jeweils vom 01. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres bestimmt.

§ 3

Pachtpreis und Fälligkeit

Der Pachtpreis beträgt jährlich insgesamt Euro und wird jeweils am 15. November eines Jahres über den Steuern-, Gebühren- und Beitragsbescheid von der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zu Gunsten der Ortsgemeinde angefordert.

§ 4

Bewirtschaftungsauftrag

1. Der Pächter hat das Pachtland nach den ortsüblichen Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften. Bei Ausgleichsflächen sind die Nutzungseinschränkungen, gemäß Anlage zu beachten. Eine Änderung der Nutzungsart in eine andere Wirtschaftsart ist nicht zulässig. Auf dem Grundstück stehende Hecken sind mit verpachtet und ebenfalls im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften.
2. Das Anbringen von Umzäunungen (außer Weidezaun), die Anpflanzung von Hecken oder die Errichtung irgendwelcher Baulichkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Verpächters. Diese Erlaubnis ersetzt nicht eventuelle erforderliche behördliche Genehmigungen.
3. Die Flächen sind nicht als Lagerplätze zu nutzen.
4. Der Pächter verpflichtet sich, bei Bewirtschaftung der verpachteten Flächen auf die berechtigten Interessen der Grundstücksnachbarn zu achten.
5. Die Nutzung der Jagd und der Ersatz von Wildschaden richten sich nach den geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen.
6. Etwaige Grenzstreitigkeiten sind dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Pächter haftet für Gefahren, die vom Grundstück ausgehen.
8. Aufbauten und Bepflanzungen sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf den Ursprungszustand zurück zu führen. Es findet hierfür kein Wertausgleich statt.
9. Die Ausbringung von Klärschlamm ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann eine Erlaubnis beim Verpächter beantragt werden.
10. Die Aussaat von genmanipulierter Saat ist unzulässig.
11. Bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
12. Bei der Düngung mit Gülle sind die vorgeschriebenen Höchstmengen zu beachten.
13. Bei der Bewirtschaftung des Pachtlandes ist auf ausreichenden Abstand zu den Wirtschaftswegen und Gräben zu achten.

§ 5

Unterverpachtung

Eine vollständige oder teilweise Unterverpachtung des Pachtlandes bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Verpächters. Dies gilt ebenso für den Pflugtausch.

§ 6

Außerordentliche Kündigung

Der Verpächter kann den Vertrag ohne Einhaltung der Frist (fristlos) nach Abmahnung kündigen, wenn

- a) der Pächter das Grundstück vertragswidrig nutzt,
- b) das Grundstück einem Dritten vertragswidrig überlassen wird,
- c) das Grundstück vom Pächter nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet wird,
- d) der Pächter mit der Entrichtung der Jahrespacht länger als drei Monate in Verzug ist.

Weitergehende Bestimmungen über die Kündigung eines Pachtverhältnisses nach dem BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Sonderkündigungsrecht

Benötigt der Verpächter die verpachtete Fläche zur eigenen Nutzung oder zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen öffentlichen Aufgaben steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu. In diesem Fall muss die Kündigung der Pacht spätestens 12 Monate vor Ablauf des Pachtjahres schriftlich erfolgen.

§ 8

Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtwirksame Bestimmungen zu ersetzen.

, den _____

, den _____

Verpächter
Ortsbürgermeister

Pächter

Anlagen: 1 Karte

2 Nutzungseinschränkungen